

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs für das Geschäftsjahr 2017

Der Vorstand hat im Lagebericht der Gesellschaft und im Konzernlagebericht Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB gemacht, die in diesem Bericht erläutert werden:

Das **Grundkapital** der AIXTRON SE betrug zum 31. Dezember 2017 EUR 112.924.730. Es war eingeteilt in 112.924.730 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 je Aktie. Je eine Namensaktie ist anteilig am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt und mit je einer Stimme auf der Hauptversammlung voll stimmberechtigt. Sämtliche Namensaktien sind voll eingezahlt. Die Aktien sind globalverbrieft; der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist gemäß § 6 Ziffer 4 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen.

Weder das **Stimmrecht** je Aktie noch die Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft unterliegen satzungsmäßigen Beschränkungen. Es bestehen keine Aktiengattungen mit **Sonderrechten**, die Kontrollbefugnisse verleihen. Es bestehen auch keine Vereinbarungen zur **Stimmrechtskontrolle**, soweit Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Stimmrechte nicht selbst ausüben.

Folgende **Kapitalia** waren per 31. Dezember 2017 von der jeweils angegebenen Hauptversammlung beschlossen und sind zum 31. Dezember 2017 in der nachfolgend angegebenen Höhe noch nicht ausgenutzt worden:

| (EUR oder Anzahl Aktien) | 31.12.2017 | beschlossen am |
|---|-------------------|-----------------------|
| Genehmigtes Kapital 2017 - Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Altaktionäre | 10.518.147 | 09.05.2017 |
| Genehmigtes Kapital 2014 – Bar- und/oder Sachkapitalerhöhung | 45.883.905 | 14.05.2014 |
| Bedingtes Kapital I 2012 – Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen | 40.715.810 | 16.05.2012 |
| Bedingtes Kapital II 2012 – Aktienoptionsprogramm 2012 | 4.208.726 | 16.05.2012 |
| Bedingtes Kapital II 2007 – Aktienoptionsprogramm 2007 | 2.689.113 | 22.05.2007 |

Genehmigtes Kapital 2017: Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2017 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. Mai 2022 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 10.518.147,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann gemäß dieser Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Genehmigtes Kapital 2014: Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2019 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 45.883.905,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Unter bestimmten, in der Ermächtigung aufgeführten Bedingungen kann das Bezugsrecht der Aktionäre jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Bedingtes Kapital I 2012 (aufgehoben durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 21. Februar 2018): Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 ist das Grundkapital um bis zu EUR 40.715.810,00 durch Ausgabe von bis zu 40.715.810 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 von der Gesellschaft oder einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft gegen Barleistung bis einschließlich zum 15. Mai 2017 begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festgelegten Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien aus einem genehmigten Kapital zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Bedingtes Kapital II 2012: Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 4.208.726,00 durch Ausgabe von bis zu 4.208.726 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Das Bedingte Kapital II 2012 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses vom 16. Mai 2012 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2012 bis einschließlich zum 15. Mai 2017 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder keinen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital II 2012 erfolgt zu einem Ausgabebetrag, der dem gemäß lit. (a) Ziffer (7) des Tagesordnungspunkts 8 der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 festgelegten Ausübungspreis entspricht. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt, am Gewinn teil.

Bedingtes Kapital II 2007: Dieses bedingte Kapital beläuft sich nach Ausübung von Bezugsrechten zum 13. Dezember 2017 auf bis zu EUR 2.689.113,00. Es dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 22. Mai 2007 im Rahmen des AIXTRON-Aktienoptionsprogramms 2007 bis einschließlich zum 21. Mai 2012 von der Gesellschaft ausgegeben wurden. Im Geschäftsjahr 2017 wurden unter den Bedingungen dieses Aktienoptionsprogrammes insgesamt 120.625 Bezugsrechte ausgeübt, die einem Gesamtnennbetrag von EUR 120.625,00 bzw. 120.625 auf den Namen lautenden Stückaktien entsprechen. Das bedingte Kapital kann bis zum 31. Dezember 2022 ausgenutzt werden.

Die Gesellschaft ist gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 13. Mai 2019 **eigene Aktien** im anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 11.262.429 zu erwerben und diese mit Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß dem zugrundeliegenden Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2014 (Tagesordnungspunkt 5) zu verwenden. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Sie darf auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Der Erwerb von eigenen Aktien darf nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots der Gesellschaft oder (3) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

Die **Satzung** kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Änderung wird mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister wirksam (§ 181 Abs. 3 AktG). Soweit gesetzliche Vorschriften zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreiben, genügt nach § 22 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Nach § 22 Ziffer 1 Satz 3 der Satzung bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen (so z.B. § 193 Abs. 1 AktG für die bedingte Kapitalerhöhung), einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem genehmigten und bedingten Kapital neu zu fassen; der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen (§ 4 Ziffer 2.8 und § 26 der Satzung der Gesellschaft).

Zum 31. Dezember 2017 befanden sich ca. 24% der **AIXTRON Aktien** in Besitz von Privatpersonen, rund 76% wurden von institutionellen Investoren gehalten. Der größte institutionelle Investor war Baillie Gifford Overseas (Edinburgh, GB) mit ca. 5% der AIXTRON Aktien. 99% der Aktien befanden sich gemäß der Definition der Deutschen Börse in Streubesitz.

Bestellung und Abberufung von **Vorstandsmitgliedern** erfolgen durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt und können danach erneut bestellt werden.

Sollte ein "**Change of Control**"-Tatbestand vorliegen, sind die einzelnen Vorstandsmitglieder dazu berechtigt, ihr Dienstverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen und ihr Amt zum Kündigungstermin niederzulegen. Bei Beendigung der Tätigkeit aufgrund eines so genannten "Change of Control"-Tatbestands erhalten alle Vorstandsmitglieder eine **Abfindung** in Höhe der für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags von der Gesellschaft voraussichtlich geschuldeten festen und variablen Bezüge, maximal aber in Höhe von zwei Jahresbezügen. Ein "Change of Control"-Tatbestand im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn ein Dritter oder eine Gruppe von Dritten, die ihre Anteile vertraglich Zusammenlegen, um dann als ein Dritter aufzutreten, mehr als 50% des Grundkapitals der Gesellschaft direkt oder indirekt hält bzw. halten. Außer den vorgenannten bestehen keine weiteren "Change of Control"-Klauseln.

Zur Minimierung von Risiken setzt AIXTRON ein **Risikomanagementsystem** ein.

Das Risikomanagementsystem von AIXTRON wird zentral gesteuert und bezieht alle wesentlichen Organisationseinheiten von AIXTRON in den Prozess mit ein. Der für den Bereich Compliance zuständige Vorstand der AIXTRON SE ist für die Etablierung eines effektiven Managementsystems verantwortlich und informiert in regelmäßigen Abständen oder, bei Bedarf, ad-hoc den Aufsichtsrat.

Die vorrangigen Ziele des Systems sind die Unterstützung der Erreichung von strategischen Geschäftszielen sowie eine frühzeitige Erkennung von potentiellen Risiken, die deren Erreichung negativ beeinflussen könnten. Das Risikomanagementsystem unterstützt den Vorstand durch die Definition und Priorisierung von risikoreduzierenden Maßnahmen beim systematischen und rationalen Management der erkannten Risiken.

Die regelmäßige, quartalsweise stattfindende Risikoinventur wird durch den zentralen Risikomanager initiiert und überwacht. Dabei werden alle Risikoverantwortlichen aus den operativen Bereichen über die aktuellen Entwicklungen bereits bekannter Risiken und Maßnahmen zu deren Reduktion befragt. Die Ergebnisse werden auf zentraler Ebene zusammengeführt und in einem Risikokomitee besprochen bevor der Aufsichtsrat unterrichtet wird.

AIXTRON nutzt eine Risikomanagementsoftware zur Unterstützung des Prozesses. Alle Risikoverantwortlichen haben Zugriff auf das System. Somit ist sichergestellt, dass abrupt auftretende Änderungen der Risikosituation oder neu erkannte Risiken durch die Risikoverantwortlichen aus den operativen Bereichen gemeldet und in das Risikoportfolio integriert werden.

Aufgrund der im abgelaufenen Geschäftsjahr stattgefundenen Neuaufstellung des Konzerns, wurde das Risikomanagementsystem angepasst. Die Einschätzungen der Risiken der APEVA werden nun in einem von der AIXTRON SE getrennten Prozess vorgenommen. Das schließt die Berichterstattung ein. Die Ziele, Strategien und grundlegenden Managementprozesse des Risikomanagementsystems bleiben dadurch unverändert.

Der Abschlussprüfer hat das Risikomanagementsystem im Rahmen der Jahresabschlussprüfung geprüft und dessen Funktionsfähigkeit bestätigt.

Darüber hinaus ist der Vorstand dafür verantwortlich, ein angemessenes **internes Kontrollsystem** einzurichten, zu unterhalten und dessen fortlaufende Effektivität zu beurteilen, um operative Risiken zu steuern und eine angemessene Sicherheit vor wesentlichen Fehlaussagen und Verlusten zu gewährleisten.

Der Vorstand stellt sicher, dass das System der internen Prozesse und Kontrollen für das Unternehmen, unter Berücksichtigung seiner Größe und seines Geschäfts, angemessen ist und dass die geeigneten Prozesse und Kontrollen eingerichtet sind, um die strategischen, operativen, finanziellen und sonstigen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, effektiv zu managen und zu minimieren. Dazu gehören auch konzernweite Bilanzierungsrichtlinien und Bewertungsgrundsätze im Rahmen der Rechnungslegung, deren Einhaltung zentral überwacht wird.

Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen nutzen das gleiche, zentrale SAP System und erstellen lokale Monatsabschlüsse, die zentral konsolidiert werden. Den direkten Systemzugang über die Konzernzentrale nutzend, werden insbesondere die Quartalsabschlüsse anhand von Soll-Ist Abweichungen detailliert analysiert. In regelmäßigen Quartalsbesprechungen mit den jeweiligen Verantwortlichen werden alle wesentlichen Einzelsachverhalte hinsichtlich Übereinstimmung mit IFRS gewürdigt. Der Konzern unterhält für alle rechnungslegungsrelevanten Transaktionen und Prozesse ein mehrstufiges Kontrollsystem, das durch die interne Revision regelmäßig auf Einhaltung geprüft wird.

Darüber hinaus verfügt der Konzern über laufende Prozesse zur Identifizierung, Bewertung und zum Management von operativen Risiken.

Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2016 hat sich die Gesamtrisikolage bei der AIXTRON SE und deren Tochtergesellschaften verbessert. Durch den Verkauf von AIXTRONs ALD/CVD Produktlinie sowie die Fokussierung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und die Einbindung externer Kooperationspartner wird das Risikoportfolio gestrafft und verbessert damit die Nutzung von Chancen und aktive Vermeidung von Risiken in den Märkten die AIXTRON adressiert.

Der Vorstand der AIXTRON SE hat keine Risiken für die Gesellschaft identifiziert, die deren Fortbestand bedrohen könnten.

Der Abschlussprüfer hat das Risikomanagementsystem im Rahmen der Jahresabschlussprüfung geprüft und dessen Funktionsfähigkeit bestätigt.

Daneben hat die unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**, sowohl den von der AIXTRON SE aufgestellten Jahresabschluss als auch den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 geprüft und den nichtfinanziellen Konzernbericht einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Sowohl die Abschlüsse als auch der nichtfinanzielle Konzernbericht wurden mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen.

Herzogenrath, im März 2018

AIXTRON SE

- Der Vorstand -



Dr. Felix Grawert



Dr. Bernd Schulte